

X. Medizinische Betreuung Inhaftierter

57. Medizinische Betreuung

57.1. Mit der medizinischen Betreuung von Inhaftierten sind Ärzte und mittleres medizinisches Personal zu beauftragen.

57.2. Die Ärzte müssen Angehörige des MfS oder vom Leiter der Bezirksverwaltung für die Ausübung der medizinischen Betreuung von Inhaftierten bestätigt sein.

57.3. Der Arzt ist gegenüber dem mittleren medizinischen Personal in Fragen der medizinischen Betreuung der Inhaftierten während seiner Dienstdurchführung weisungsbe-
rechtigt.

57.4. Die Behandlung ist in den medizinischen Einrichtungen der Vollzugseinrichtungen, dem Haftkrankenhaus oder dem Haftkrankenhaus des Strafvollzuges durchzuführen.

57.5. Zur Durchführung der medizinischen Betreuung Inhaftierter sind Sprechzeiten festzulegen.